



Vertragliche Grundlagen



So viel wie nötig, so wenig wie möglich

Damit ein Geschäft reibungslos abgewickelt werden kann, vereinbaren Vertragspartner seit Jahrhunderten Bedingungen, welche die Sache im Sinne von aktuellen Gepflogenheiten beschreiben. Solche Regeln sind dazu da, Missverständnisse zu vermeiden. Gleichzeitig bieten sie den Parteien aber auch die nötige Rechtssicherheit, um überhaupt in einen Handel eintreten zu können. Klare Bedingungen und ein Gegenüber, welches sich daran hält, schaffen Vertrauen und legen die Basis für eine langjährige Partnerschaft. Diese Erkenntnis galt schon früher und sie gilt heute erst recht. Das Zusammenleben in einer fortgeschrittenen Gesellschaft unserer Zeit ist komplex und wird von zahlreichen Direktiven bestimmt. Dabei ist es eine Frage der Fairness, wie transparent die Bedingungen ausgewiesen werden. Und es

ist eine Frage der Geisteshaltung, wie umfangreich man regelt. Wir begegnen den Menschen in Freundschaft und pflegen partnerschaftliche Beziehungen zu unseren Kunden. So verdienen wir uns ihr Vertrauen und können uns im Gegenzug auf sie verlassen. Deshalb regeln wir zwar so viel wie nötig, aber der Einfachheit und Transparenz halber nur so wenig wie möglich. Woran wir uns beim Geschäften halten, das zeigen wir Ihnen gerne in diesen vertraglichen Grundlagen.



Daniel Schneiter
Direktor



Stephan Bärtschi
Stv. Direktor

Vertragliche Grundlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	5
E-Banking	12
Maestro-Karte	16
Depot	19
Metallkonto	22
Nachttresor	23
Banklagernde Korrespondenz	24
Tresorfach	25
US-Personen	27

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der Spar- und Leihkasse Frutigen AG (nachfolgend «Bank» genannt) unabhängig davon, welche Dienstleistungen oder Produkte der Kunde von der Bank bezieht. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen der Bank. Der Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der vertraglichen Grundlagen.

Verfügungsrecht

Das der Bank bekannt gegebene Verfügungsrecht gilt ihr gegenüber und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und/oder Handelsregistereinträge. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte ein Verfügungsberechtigter handlungsunfähig werden.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit eines Verfügungsberechtigten entstehen, ausser die Handlungsunfähigkeit wurde der Bank mitgeteilt und die Bank hat ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Im Falle des Ablebens des Kunden ist die Bank berechtigt, sämtliche nach eigenem Ermessen notwendigen Unterlagen und Urkunden zu verlangen, welche die Legitimation der Erben oder Dritter belegen. Allfällig notwendige Kosten (z.B. für Übersetzungen oder die Ausstellung von Urkunden) hat die ansprechende Person zu tragen.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen das Verfügungsrecht nach dem Ableben des Kunden einschränken oder aufheben.

Die Bank kann andere Vollmachten als solche auf dem bankseitigen Vollmachtenformular akzeptieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Werden vom Kunden widersprüchliche oder unklare Instruktionen über das Verfügungsrecht erteilt, ist die Bank berechtigt, das Verfügungsrecht einzuschränken.

Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Verfügungsberechtigung z.B. durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kun-

de Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Haftung der Bank beschränkt sich in allen Fällen auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der Handlungen der Bank entstanden sind.

Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen

Bei einer Geschäftsbeziehung der Bank mit mehreren Personen haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsbeziehung solidarisch und können nur gemeinsam darüber verfügen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Regelung mit der Bank.

Weisungen des Kunden, Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen

Die Bank befolgt die Weisungen des Kunden. Die Bank ist berechtigt, Aufträge nicht auszuführen, zu stornieren oder rückabzuwickeln, insbesondere wenn keine genügende Deckung vorhanden ist, sie erkennt, dass der Kunde sich selber schädigen könnte, wenn die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers hat, oder wenn entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen bestehen. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig zu machen.

Erteilt der Kunde Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig, teilweise oder nicht auszuführen sind.

Informationspflicht des Kunden

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (insbesondere Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus) unverzüglich, wahrheitsgetreu und schriftlich mitzuteilen.

Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen.

Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst.

Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Transportunternehmen, Telefon, elektronischer Kommunikation oder jeder anderen Form der Übermittlung entstehenden Schaden (insbesondere aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei ihren eigenen Schaden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versand von Informationen und Mitteilungen per E-Mail sowie ähnlichen Kommunikationsarten auf ungesichertem Weg erfolgt und kein Schutz der Vertrau-

lichkeit und des Bankkundengeheimnisses gegeben ist. Ebenfalls können E-Mails Schadsoftware enthalten und fehlgeleitet oder abgefangen werden. Die Bank empfiehlt dem Kunden, auf den Versand von vertraulichen Informationen per E-Mail oder über andere ungesicherte Kommunikationskanäle zu verzichten, und kann solche Auftragserteilungen jederzeit ablehnen.

Ausführung von Aufträgen und Erreichbarkeit

Aufträge werden in der Regel nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten der Bank verarbeitet und verbucht. Zwischen Auftragserteilung und Ausführung können Verzögerungen wegen der Geschäftsöffnungszeiten der Bank, der Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, der Handelstage sowie Handelszeiten von Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung, wegen technisch bedingter Störungen, aufgrund von Systemprüfungen oder aus anderen Gründen entstehen. Die Bank haftet weder für Schäden aufgrund solcher Verzögerungen noch für abgelehnte, anderweitig fehlerhafte oder aus anderen Gründen nicht ausgeführte Aufträge, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. In diesem Fall haftet die Bank nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze der Bank massgebend.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank keine dauernde Erreichbarkeit während der normalen Geschäftsöffnungszeiten garantieren kann. Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werkzeuge.

Rechenschaft und Beanstandungen

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern.

Alle Einwendungen oder Beschwerden, insbesondere betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, die Konto-, Depot- oder Vermögensauszüge, die Bewertung von Guthaben oder hinsichtlich anderer Mitteilungen der Bank, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen, bei der Bank anzubringen, ansonsten diese vom Kunden als genehmigt gelten.

Erfolgen Beanstandungen vom Kunden nicht rechtzeitig, kann er einen Schaden, der ihm aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Mitteilungen oder Dokumente entstanden ist, gegenüber der Bank nicht mehr geltend machen.

Erwartet der Kunde Mitteilungen oder Dokumente, teilt er der Bank eine Verspätung des Zugangs umgehend mit, sofern die Dokumente nicht zum erwarteten Zeitpunkt eingehen.

Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei ihren Korrespondenzbanken in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern und Lasten, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Land, in dem das Guthaben angelegt ist, zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde für seinen Anteil die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung wird ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt. Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben bzw. belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen. Der Kunde trägt allfällige Verlustrisiken (z.B. bei einer Rückweisung der Transaktion und Wiedergutschrift, bei einem Systemausfall und/oder bei der Sistierung des Handels infolge besonderer Marktverhältnisse).

Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (z.B. Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen inklusive Beschränkungen von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen, Umrechnungskurse für fremde Währungen) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Preise und Konditionen jederzeit ändern bzw. neue Preise und Konditionen einführen, insbesondere Negativzinsen (Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden).

Die Bank informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf dem Postweg, auf ihrer Internetseite, in ihren Kun-

denzonen oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen sowie unter Berücksichtigung der Rückzugslimiten zu kündigen. Neue Gebühren oder Preise oder Preis- und Gebührenerhöhungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die betroffene Dienstleistung oder das betroffene Produkt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

Barzahlungsverkehr

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, jederzeit Bareinzahlungen oder -auszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

Zahlungsverkehr

Die Bank führt einen Zahlungsauftrag aus, wenn die von der Bank geforderten Angaben vorliegen, zum Zeitpunkt der Belastung der Kunde über ein frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite (jeweils mindestens in der Höhe des Zahlungsauftrags) verfügt, der Ausführung keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen oder andere Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein ausgeführter Zahlungsauftrag insbesondere von der Empfängerbank oder einer Korrespondenzbank ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden kann.

Zahlungseingänge, bei denen Angaben fehlen, falsch oder unklar sind oder ein Abgleich mit bei der Bank vorhandenen Daten Widersprüche ergibt, können von der Bank zurückgewiesen werden. Zahlungseingänge können auch aus anderen Gründen zurückgewiesen werden (z.B. saldierte Geschäftsbeziehung, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen oder nationale oder internationale Sanktionen), sofern keine Pflicht zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht. Die Bank ist in diesen Zusammenhängen berechtigt, allen beteiligten Parteien (inkl. des Zahlungsabsenders) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift mitzuteilen.

Unabhängig von der Währung erfolgt die Gutschrift oder die Belastung auf dem in der Überweisung angegebenen Konto und in der Währung dieses Kontos.

Wird eine Zahlung nicht ausgeführt oder zurückgewiesen, so schreibt die Bank den Betrag dem betreffenden Konto wieder gut, sofern er bereits belastet wurde. Es steht der Bank frei, den Zahlungsauftrag nach erfolgter Beseitigung des Grundes für die Nichtausführung oder Zurückweisung nochmals selbstständig auszuführen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Nichtausführung, Zurückweisung oder nochmaligen Ausführung ergeben können.

Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren, welche auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden zurückzuführen sind, hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden.

Aufzeichnung von Kommunikationsmitteln und Bankräumlichkeiten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, mit oder ohne vorgängige Information, von jeglicher Kommunikation (Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle) und im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) Bild- und Tonaufzeichnungen vornehmen und diese speichern kann. Die Bank ist berechtigt, die Aufzeichnungen zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken zu verwenden.

Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Dar-

lehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Die Bank gibt gegenüber dem Kunden keine Beratung ab und hat keine Informations-, Prüf- und Abklärungspflichten, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Keine Rechts- oder Steuerberatung

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung keine Rechts- oder Steuerberatung. Insbesondere beziehen sich die Beratung oder die Auskünfte der Bank nicht auf die steuerrechtliche Situation des Kunden oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten und Dienstleistungen für den Kunden. Die Bank ist namentlich nicht verpflichtet, die steuerliche Situation des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht für steuerliche Auswirkungen seiner Handlungen oder eventueller Auskünfte der Bank haftet. Sämtliche Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ergeben, gehen zulasten des Kunden. Die Bank ist ermächtigt, ohne vorgängige Zustimmung des Kunden Steuern einzubehalten und abzuliefern, sofern dies gesetzlich bzw. regulatorisch vorgesehen ist.

Treten beim Kunden diesbezüglich Unklarheiten auf, hat er selbst einen Steuerberater zu konsultieren.

Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen

Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen und die Bank schadlos zu halten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder Transaktionen nicht auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen wahrheitsgemässe Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

Die Bank kann Massnahmen zur Einhaltung und/oder Umsetzung von gesetzlichen sowie regulatorischen Vorschriften, internationalen Abkommen, Sanktionen, der einwandfreien Geschäftsbeziehung sowie aus weiteren internen oder externen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann die Bank die Verfügbarkeit von Dienstleistungen einschränken, Verfügungsrechte des Kunden ohne Angabe von Gründen beschränken oder verweigern.

Auslagerung von Geschäftsbereichen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Datenaufbewahrung und -verarbeitung, Risikomanagement, Compliance, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration und interne Revision) an Dritte auslagern kann. Sämtliche externen Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet und die Bank haftet für deren Handlungen wie für eigene Handlungen.

Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die Bank ist an das Schweizer Bankkundengeheimnis sowie den Datenschutz gebunden. Vorbehalten bleiben nachfolgende Ausnahmen und Einschränkungen.

Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- oder Abklärungspflichten der Bank
- für das Einholen notwendiger Auskünfte bei Dritten, um die Geschäftsbeziehung eröffnen oder abwickeln zu können

- soweit dies notwendig ist, um eine Dienstleistung auszuführen
- bei Bonitätsprüfung und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden
- zum Schutz des Kunden bei Anzeichen einer Straftat zum Nachteil des Kunden
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit
- gegenüber seinen Erben nach seinem Ableben
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte
- soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist
- zur Abwehr von Ansprüchen einschliesslich Sanktionen gegen die Bank
- zur Anzeige einer Straftat, die zum Nachteil der Bank begangen worden ist
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden

Datenschutz und Bankkundengeheimnis im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Im Umfang der Offenlegung verzichtet der Kunde ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sind und dass die Bank keine Kontrolle über die Datenverwendung der übermittelten Daten hat. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung von Steuerstraftaten können ausländische Gesetze und Regularien die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Der Kunde stellt sicher, dass das Einverständnis von allenfalls in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigten oder Bevollmächtigten, von ihm eingeholt wurde, und berechtigt die Bank in deren Namen zur entsprechenden Offenlegung.

Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Zahlungsverkehr die Daten des Auftraggebers (Name, Kontonummer und die Adresse, gegebenenfalls Geburtsdatum und Geburtsort und/oder die nationale Identitätsnummer) bei einem nationalen oder internationalen Zahlungsauftrag den beteiligten Parteien (z.B. in- und ausländische Korrespondenzbanken, Empfängerbank, Systembetreiber, wie SIX Interbank Clearing oder SWIFT) und den Begünstigten im In- und Ausland offengelegt werden müssen. Diese Daten müssen unter Umständen an beauftragte Dritte in weitere Länder übermittelt werden.

Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, unterstehen den Regeln dieses Handelsplatzes inklusive des Rechts des Landes des Handelsplatzes.

Damit die Bank Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte für den Kunden ausführen kann, verlangt das anwendbare Recht unter Umständen eine Offenlegung von Daten in Bezug auf den Kunden oder weiterer Dritter. Die Bank ist dabei zur Offenlegung dieser Daten berechtigt, soweit die Offenlegung zur Dienstleistungserbringung notwendig ist und die Einhaltung von in- und ausländischen Gesetzen, vertraglichen Auflagen, Regulierungen, Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Compliance-Standards notwendig ist. Diese Offenlegungspflichten variieren zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und sind z.B.:

- Austausch von Daten mit dem Händler/Handelsplatz bei der Ausführung von Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten
- Auskunftersuchen einer ausländischen Unternehmung über ihre Aktionäre
- Auskunftersuchen über eine Transaktion eines Betreibers einer Finanzmarktinfrastuktur
- Auskunftersuchen einer ausländischen Behörde über Finanzinstrumente und Währungen, die im Land der Behörde emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, diejenigen Informationen offenzulegen, zu welchen sie verpflichtet ist oder sie für erforderlich erachtet, insbesondere:

- den Auftraggeber einer bestimmten Transaktion
- den Inhaber eines Kontos oder Depots
- den wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten eines Kontos oder Depots
- zeichnungsberechtigte Personen am Konto oder Depot
- wer die Stimmrechte über die auf dem Depot verwahrten Vermögenswerte ausüben darf

Kundenprofile und automatisierte Einzelentscheidungen

Die Bank kann Kundendaten und Daten von Drittquellen speichern und automatisiert und mit technischen Mitteln so bearbeiten, dass daraus Profile entstehen. In diese Analyse können Angaben zur Person, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen oder zu persönlichen Merkmalen einfließen. Die bearbeiteten Daten umfassen insbesondere Kundendaten (z.B. Name, Wohnort, Geburtsdatum, Familienstand), Finanzdaten (z.B. Vermögensdaten, abgeschlossene Produkte, Konto- und Depottransaktionen sowie Zahlungsverkehrsdaten) und Kundenbedürfnisse. Diese Profile können von der Bank insbesondere erstellt werden, um die Dienstleistungen der Bank zu verbessern, dem Kunden bedürfnisgerechte Angebote zu unterbreiten oder zu Marketingzwecken. Ebenfalls verwendet die Bank diese Profile für Compliance- und Risikomanagementzwecke.

Diese Profile können auch zu einer automatisierten Einzelfallentscheidung führen, das heisst einer Entscheidung, die ohne einen Mitarbeiter der Bank gefällt wird.

Der Kunde stimmt einer Datenbearbeitung in diesem Zusammenhang zu.

Kündigung

Die Bank und der Kunde können unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen die Geschäftsbeziehung sowie einzelne Dienstleistungen oder Produkte jederzeit unter der Berücksichtigung der Rückzugslimiten kündigen. Falls die Rückzugslimiten bei einer Kündigung durch den Kunden überschritten werden, ist der Bank eine Nichtkündigungskommission geschuldet. Die Bank kann zugesagte oder benutzte Kredite annullieren und ihre sofort fälligen Guthaben ohne Weiteres vom Kunden einfordern.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben auf ein Konto bzw. Depot lautend auf den Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediär zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung sowie einzelne Dienstleistungen oder Produkte auflösen und die bei ihr liegenden Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Korrespondenzadresse des Kunden senden.

Die infolge der Kündigung entstandenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung, einzelne Dienstleistungen oder Produkte kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Bank. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen. In gleicher Weise kann die Bank auch weitere Vereinbarungen mit dem Kunden ändern, sofern in diesen nichts anderes vorgesehen ist.

E-Banking

Umfang der Dienstleistungen E-Banking

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen. In gleicher Weise kann die Bank auch weitere Vereinbarungen mit dem Kunden ändern, sofern in diesen nichts anderes vorgesehen ist.

Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank

Technische Voraussetzungen

Der Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank erfolgt über das Internet. Hierzu benötigt der Vertragspartner die entsprechende Hard- und Software sowie eine spezielle Vereinbarung mit einem Provider, welcher den Zugang zum Internet herstellt.

Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für E-Banking erforderliche spezielle Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr, weder für den Netzbetreiber (Provider) noch für die zu E-Banking erforderliche Software.

Legitimationsprüfung

Zum Schutz des Vertragspartners überprüft das Computersystem der Bank das Zugriffsrecht des Benutzers. Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank erhält, wer sich bei E-Banking durch Eingabe von mehrstufigen Sicherheitsmerkmalen (wie z.B. Identifikation, Passwort, Legitimationskennziffern, nachstehend Legitimationsmerkmale genannt) identifiziert hat.

Bei der Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen wird die Legitimation des Benutzers nicht anhand einer Unterschrift bzw. eines Ausweises geprüft; vielmehr erfolgt die Legitimationsprüfung aufgrund der Legitimationsmerkmale und mittels der eingesetzten technischen Hilfsmittel (Selbstlegitimation des Vertragspartners).

Jede sich anhand der E-Banking-Legitimationsmerkmale legitimierende Person, unabhängig von ihrem internen Rechtsverhältnis zum Vertragspartner und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten, darf seitens der Bank als

korrekt legitimierte Person betrachtet werden. Sämtliche Handlungen, die aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind vom Vertragspartner zu verantworten.

Besondere Bestimmungen

Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über Internet abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Vertragspartner oder der Bevollmächtigte in anderer Weise (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen gemäss diesen vertraglichen Grundlagen wird gesperrt, wenn der Vertragspartner die Legitimationsmerkmale dreimal falsch eingegeben hat. Die Bank ist vom Vertragspartner beauftragt, die bei ihr über E-Banking eingehenden Aufträge auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemässe Legitimationsprüfung (vgl. «Legitimationsprüfung») erfolgt ist. Werden der Bank im Rahmen des E-Banking Aufträge erteilt, so ist sie berechtigt, einzelne Aufträge nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, falls für diese ein freies Guthaben oder eine werthaltige Sicherheit fehlt oder der Rahmen der verfügbaren Kreditlimiten überschritten ist.

Die Bank führt keine Aufträge aus und kommt keinen Instruktionen nach, falls diese vom Vertragspartner ausserhalb des E-Banking via E-Mail übermittelt werden.

Der Vertragspartner anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen Konti/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels E-Banking in Verbindung mit seinen Legitimationsmerkmalen oder denjenigen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Gleichzeitig gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Vertragspartner verfasst und autorisiert.

Kosten, Entschädigung

Dem Vertragspartner stehen die allgemeinen Dienstleistungen der Bank im Rahmen des E-Banking bis auf Weiteres gratis zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Einführung und die Abänderung von Kosten für das E-Banking sowie Entgelt, Kosten, Gebühren usw. gemäss besonderen Vereinbarungen und Tarifen der Bank für mittels E-Banking beanspruchte Dienstleistungen (z.B. für Zahlungs- und Börsenaufträge).

Die Einführung oder die Änderung von Kosten wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

Die Bank gilt als ermächtigt, allfällige Kosten und Gebühren einem Konto des Vertragspartners zu belasten.

Für die Herstellung der Verbindung zum Computersystem der Bank hat der Vertragspartner die Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen und die Dritten für diese Dienste direkt zu entschädigen. Hierzu gehören einerseits die Verbindungskosten der Telekommunikationsgesellschaft sowie andererseits die Kosten des Providers des Vertragspartners.

Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei einer allfälligen Übergabe eines Passwortes durch die Bank dieses unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Bei dem einmal geänderten Passwort muss es sich um eine vom Vertragspartner bzw. vom Bevollmächtigten frei wählbare, der Bank nicht bekannte mehrstellige Zahlen- und/oder Buchstabenkombination handeln (gemäss den Instruktionen). Sie kann vom Vertragspartner bzw. vom Bevollmächtigten jederzeit abgeändert werden.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, alle Legitimationsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf ein allfälliges Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Vertragspartners gespeichert oder unbefugten Dritten offengelegt werden. Das Passwort darf überdies nicht aus naheliegenden, leicht ermittelbaren Daten (Geburtsdaten, Telefonnummern, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Besteht Anlass zu der Befürchtung, dass unbefugte Drittpersonen Kenntnis von Legitimationsmerkmalen des Vertragspartners oder von dessen Bevollmächtigten gewonnen haben, so sind diese unverzüglich zu wechseln und gegebenenfalls neue Legitimationsunterlagen bei der Bank anzufordern.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, für ihr eigenes Computersystem die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere ihr Computersystem angemessen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sowie gegen Computerviren zu schützen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle seine Bevollmächtigten diese Sorgfaltspflichten erfüllen.

Der Vertragspartner trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe und der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner Bevollmächtigten ergeben.

Erfüllung durch die Bank

Die Bank hat richtig erfüllt, wenn sie nach systemgetreuer Prüfung gemäss «Legitimationsprüfung» den bei ihr eingehenden Abfragebegehren, Aufträgen oder Verfügungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung Folge leistet, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

Erfüllungsort für die E-Banking-Dienstleistungen ist das Rechenzentrum der Bank. Sämtliche E-Banking-Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die Bank die vom Vertragspartner elektronisch übermittelten Anweisungen ausgeführt hat und die allenfalls dem Vertragspartner zu übermittelnden Daten dem für den Transport der Daten über Internet zuständigen Dritten (d.h. der Telekommunikationsgesellschaft) übergeben worden sind.

Bis 12 Uhr mittags eines jeden Bankwerktages am Ort des Rechenzentrums der Bank eingehende elektronische Anweisungen des Vertragspartners zur Vornahme von Transaktionen (ausgenommen Börsenaufträge) werden am gleichen Bankwerktag ausgeführt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende elektronische Anweisungen des Vertragspartners werden am nächsten Bankwerktag ausgeführt.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Übermittlung und die Verarbeitung der Börsenaufträge nicht direkt ohne Zeitverzögerung respektive rund um die Uhr erfolgen, sondern unter anderem von den Handelstagen/Handelszeiten der entsprechenden Börsenplätze und/oder von der Verarbeitungsstelle und/oder von lokalen Vorschriften und Gegebenheiten abhängig sind. Zeitverzögerte Aufträge können fehlerhaft sein, ohne dass dies dem Vertragspartner oder seinen Bevollmächtigten sofort angezeigt werden kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge und damit zusammenhängende Schäden, insbesondere durch Kursverluste, soweit die übliche Sorgfalt angewendet wurde.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass jedes Börsengeschäft mit spezifischen Risiken behaftet ist, die durch die Wahl der Anlage sowie das politische und wirtschaftliche Umfeld bestimmt werden. Das Risiko, durch ein Börsengeschäft Verluste zu erleiden, ist beträchtlich. Dies gilt namentlich für kurzfristige und spekulative Anlagen.

Der Vertragspartner bzw. seine Bevollmächtigten erklären, dass sie mit den Gepflogenheiten und Usancen des Börsengeschäftes vertraut sind, insbesondere deren Strukturen und die Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennen.

Der Vertragspartner trägt ausschliesslich die Verantwortung sowie die Folgen von Anlagerisiken, die aus der Titelwahl durch ihn oder seine Bevollmächtigten entstehen können.

Tätigen der Vertragspartner bzw. die Bevollmächtigten Börsengeschäfte, die den Rahmen der bei der Bank vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, und kommt der Vertragspartner seiner Pflicht, die erforderliche Deckung bereitzustellen, nicht innerhalb von 24 Stunden nach (gerechnet ab der Valuta des für die Zinsberechnung wesentlichen Bankwerktags) oder kann der Vertragspartner nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Positionen ohne Weiteres auf Risiko des Vertragspartners glattzustellen.

Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass er alle im Zusammenhang mit dem E-Banking abzuwickelnden Transaktionen selbst erfassen muss, und entbindet die Bank ausdrücklich von jeglicher Überwachungspflicht.

Elektronisch übermittelte Anfragen des Vertragspartners werden von der Bank mittels E-Banking während der ganzen Woche rund um die Uhr entgegengenommen und im Rahmen der E-Banking-Dienstleistungen beantwortet.

Besonderheiten beim Bankverkehr über das Internet und das öffentliche Funknetz

Im Rahmen von E-Banking bei der Bank eingehende und von der Bank versandte Daten werden, mit Ausnahme von Angaben über Absender und Empfänger, von der Bank verschlüsselt, soweit dies die jeweils gültigen technischen Verfahren zulassen.

Die für die Verschlüsselung der Daten notwendige Software wird dem Vertragspartner durch die Bank jeweils automatisch auf dessen Computersystem geladen und gestartet. Dem Vertragspartner ist es untersagt, auf diese Software selbst zuzugreifen, insbesondere sie zu kopieren oder zu verändern.

Der Vertragspartner anerkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und dass der E-Banking-Verkehr zwischen dem Vertragspartner und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt sowohl für die bei der Bank eingehenden elektronischen Anweisungen des Vertragspartners als auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Vertragspartner. Die über das Internet zu übermittelnden Daten können das Gebiet der Schweiz in nicht voraussehbarer Weise verlassen, und zwar auch dann, wenn die Computersysteme von Absender und Empfänger in der Schweiz liegen. Da Absender und Empfänger im Rahmen des E-Banking nicht verschlüsselt werden, können die

entsprechenden Angaben von unbefugten Dritten gelesen werden. Unbefugte Dritte können deshalb sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rückschlüsse auf eine Kundenbeziehung zwischen der Bank und dem Vertragspartner ziehen.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Benützung der E-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Vertragspartners, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Sollten der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten E-Banking vom Ausland aus in Anspruch nehmen, nehmen sie zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsverfahren geben könnte, gegen die sie unter Umständen verstossen.

Haftung der Bank

Die Bank beachtet bei der Erbringung der E-Banking-Dienstleistungen und beim Betrieb ihres Rechenzentrums die üblichen Sorgfaltspflichten. Voraussehbare Betriebsunterbrüche werden, wenn immer möglich, mittels News-Seite im Rahmen des E-Banking im Voraus angekündigt; Betriebsunterbrüche zu Wartungszwecken und zur Erweiterung oder Anpassung des Systems sowie Betriebsunterbrüche bei vermuteten oder festgestellten Gefährdungen der Betriebssicherheit bleiben ausdrücklich vorbehalten und lösen keinerlei Rechtsansprüche des Vertragspartners aus. Verarbeitungsunterbrüche werden in der kürzest möglichen Frist behoben. Durch Verarbeitungsunterbrüche entstehen keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die verwendete Verschlüsselungssoftware; allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von E-Banking-Daten/-Informationen. Insbesondere Informationen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) sind vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche E-Banking-Mitteilungen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot werde ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. Ferner sind Angaben über Devisen oder Notenkurse stets unverbindliche Informationen.

Der Vertragspartner anerkennt, dass der Transport von elektronischen Daten vom Vertragspartner bis zum Rechenzentrum der Bank und vom Rechenzentrum der Bank bis zum Vertragspartner nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt; dies ist vielmehr vom Vertragspartner selbst oder von den von ihm beigezogenen Dritten zu besorgen. Für die Bank verbindlich sind stets

die auf dem Computersystem der Bank getätigten Transaktionen, wie sie in elektronischen Aufzeichnungen und allfälligen Computerausdrucken der Bank wiedergegeben sind. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen Dritter in die Datenübertragungseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

Sperre

Der Vertragspartner kann seinen Zugang oder denjenigen seiner Bevollmächtigten zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank selbst sperren oder sperren lassen. Die Sperre kann während der üblichen Geschäftszeit bei der kontoführenden Geschäftsstelle der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten können den eigenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank mittels E-Banking selber sperren (dreimal falsch autorisieren).

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Vertragspartners und/oder seiner Bevollmächtigten ganz oder teilweise zu sperren, ohne Angabe von Gründen und ohne vorgängige Kündigung.

Elektronische Konto-/Depotdokumente

Der Vertragspartner anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Sobald die elektronischen Konto-/Depotdokumente für den Vertragspartner bzw. für dessen Bevollmächtigte auf der E-Banking-Umgebung abrufbar sind, gelten sie als zugestellt. Hat der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigte die Konto-/Depotdokumente abgerufen, so sind diese mindestens während eines Monats verfügbar.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Konto-/Depotdokumente liegt allein beim Vertragspartner. Für allfällige Beanstandungen bezüglich der getätigten Transaktionen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, Konto-/Depotauszüge in Papierform zu beziehen. Dabei erklärt sich der Vertragspartner mit der jeweiligen Gebührenordnung der Bank einverstanden.

Vollmachtbestimmungen

Zur Ausübung seiner Befugnis werden jedem Bevollmächtigten persönliche Legitimationsunterlagen übergeben. Die Ermächtigung der Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen der Bank gemäss «Umfang der Dienstleistungen E-Banking» gilt bis zu einem an die kontoführende Geschäftsstelle der Bank schriftlich gerichteten Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertragspartners nicht erlischt, sondern ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen bis zum schriftlichen Widerruf in Kraft bleibt.

Die Streichung des Zeichnungsrechts des Bevollmächtigten auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Vertragspartners hat automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benützung von E-Banking zur Folge.

Die Bank ist beauftragt, die bei ihr mittels E-Banking mit den Legitimationsmerkmalen des Bevollmächtigten eingehenden Aufträge zulasten des Vertragspartners auszuführen sowie dessen Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemässe Prüfung gemäss «Legitimationsprüfung» erfolgt ist.

Änderung der Vertragsbedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Eine solche wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

Kündigung

Die Kündigung von E-Banking-Dienstleistungen kann seitens des Vertragspartners und seitens der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Mitteilung der Kündigung ist mündlich oder schriftlich vorzunehmen und hat die sofortige Sperrung des Zugangs zur Folge.

Vorbehalt weiterer Bestimmungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung von Internet oder den Bankverkehr über Internet regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für den vorliegenden Anschluss an das E-Banking der Bank.

Maestro-Karte

Allgemeine Bestimmungen

Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. «Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte»);
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. «Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte»);
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. «Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank»).

Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

Geheimhaltung der Maestro-PIN

Die Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Änderung der Maestro-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. «Legitimation, Belastung und Risikotragung» und «Sperrung»).

Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (vgl. «Einsatzarten (Funktionen)») auf dem Konto zu belasten (vgl. «Legitimation, Belastung und Risikotragung» und «Sperrung»). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

Umgang mit Kundendaten

Die Bank ist berechtigt, sämtliche für die Prüfung sowie die Ausstellung erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen sowie der ZEK im Falle von gesperrten Karten bei qualifiziertem

Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten. Ferner ist die Bank ermächtigt, Kundendaten an Dritte weiterzuleiten, welche zur Produktion der Maestro-Karte benötigt werden.

Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum auf ihr angegebenen Datum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datum automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit einer Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss «Kartenberechtigte». Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges oder durch blosse Verwendung der Karte (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in

einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

Änderung der Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden (vgl. «Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten»).

Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, den Transaktionsbeleg unterzeichnet oder die Karte an automatisierten Zahlstellen verwendet (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung), gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss «Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten») und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge von Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeldbezugs- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Ma-

estro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, er den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit mündlichem oder schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.



Depot

Allgemeine Bestimmungen

Dieses Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden.

Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt insbesondere folgende Depotwerte:

- Finanzinstrumente für die Verwahrung, die Verbuchung, die Verwaltung und den Handel
- Dokumente und andere Wertgegenstände für die Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind
- Edelmetalle in handelsüblicher und nicht handelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert für die Verwahrung

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Diesfalls führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

Haftung

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt unmittelbar verursacht wurden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Depotwert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind.

Im Weiteren übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Performance der Depotwerte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet bei Finanzinstrumenten von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner allfälligen Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (ins-

besondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbstständig verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nomineegesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Insbesondere die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen sind Sache des Kunden. Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

Verzicht auf Weiterleitung von Informationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, auf das Recht zu verzichten, Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aktionärsrechte relevant sind, von der Bank zu erhalten. Der Kunde entbindet die Bank entsprechend von ihr auferlegten Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Kunde kann diesen Verzicht jederzeit schriftlich bei der Bank widerrufen.

Verwahrung

Art der Verwahrung

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten verwahren zu lassen. Falls der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vorgibt, welche die Bank dem Kunden nicht empfiehlt, so ist die Haftung der Bank für Handlungen dieser Drittdepotstelle ausgeschlossen.

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte ganz oder teilweise in Sammeldepots zu verwahren, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung

aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

Im Ausland verwahrte Depotwerte

Beim Handel mit im Ausland verwahrten Depotwerten ist der Kunde damit einverstanden, dass die Depotwerte grundsätzlich den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung unterliegen. Diese ausländischen Gesetze und Usancen können von denjenigen in der Schweiz abweichen und sie bieten gegebenenfalls kein gleichwertiges Schutzniveau des Kunden.

Im Ausland deponierte Werte können nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Verwahrstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet werden. Depotwerte können aber auch nach Ermessen der Bank auf den Kunden eingetragen und segregiert, d.h. im Namen des Kunden verwahrt, werden. Dabei akzeptiert der Kunde, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt wird.

Eintragung der Depotwerte

Depotwerte, die auf den Namen lauten, werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Depotinhaber eingetragen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden sämtliche erforderlichen Eintragungshandlungen vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Identität sowie allenfalls weitere Angaben zu seiner Person den Emittenten bzw. Drittverwahrungsstellen zur Kenntnis gebracht werden. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, stets jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Annullierung von Urkunden

Die Bank hat das Recht, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.

Dauer der Verwahrung

Die Dauer der Verwahrung ist in der Regel unbestimmt. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen.

Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen.

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme oder den Verkauf einzelner oder sämtlicher Depotwerte verlangen. Wenn die Bank Depotwerte nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert oder ob sie verkauft werden sollen. Falls der Depotinhaber der Bank auch nach einer angesetzten angemessenen Nachfrist keine Instruktionen erteilt, kann die Bank die Depotwerte physisch ausliefern oder liquidieren. Der Kunde trägt alle Kosten, welche infolge einer Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.

Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände verwahrt werden.

Für die Verwahrung in verschlossenen Depots ungeeignet sind namentlich verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände.

Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, so ist der Kunde dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen bzw. den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Eingelieferte Depotwerte müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit dem Namen und der genauen Adresse des Kunden sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

Bei der Rücknahme von im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Unversehrtheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

Verwaltung

Verwaltungshandlungen ohne ausdrückliche Weisung

Die Bank kann ohne ausdrückliche Weisung des Kunden insbesondere die folgenden Verwaltungshandlungen besorgen:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen sowie Bezugsrechten
- die Amortisation von Wertschriften
- den Bezug neuer Couponbögen und den Austausch von Wertpapierurkunden

Die Bank stützt sich bei der Besorgung der Verwaltungshandlungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.

Gutschriften und Belastungen

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungstellen separat zu belasten bzw. Gutschriften dort vorzunehmen. Entsprechende Kosten, die anfallen, gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

Handel

Fehlende Deckung

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Deckung von Aufträgen durch Kontoguthaben oder Depotbestände bei deren Annahme zu überprüfen. Im Falle einer Unterdeckung kann die Bank den Kunden auffordern, die Deckung innert angemessener Frist sicherzustellen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, Positionen ohne Weiteres auf Rechnung und Risiko des Kunden glattzustellen.

Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Entschädigung durch Dritte (Execution Only und Anlageberatung)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen (z.B. aufgrund von Vertriebs- oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten) Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile (sogenannte Entschädigungen

durch Dritte) für die vom Kunden eingesetzten Finanzinstrumente zufließen können.

Der Kunde bestätigt, dass ihn die Bank vorgängig ausdrücklich über die Art und den Umfang (insbesondere die Berechnungsparameter und die Bandbreiten) der Entschädigung durch Dritte informiert hat und er explizit damit einverstanden ist, dass die Bank die Entschädigungen durch Dritte einbehält.

Zukünftige Änderungen der Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter von Entschädigungen durch Dritte teilt die Bank dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter jederzeit und ohne Vorankündigung anpassen kann.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den Kauf von Finanzinstrumenten, bei welchen Entschädigungen durch Dritte der Bank zufließen, zu unterlassen oder solche zu verkaufen sowie sich zu informieren, wenn er Entschädigung durch Dritte vermeiden will.

Bankeigene Aktien und Schuldbriefe

Alle Transaktionen im Zusammenhang mit eigenen Aktien der Bank oder Schuldbriefen gelten als Execution-Only-Depots. Diese Depots sind ausschliesslich für die Aufbewahrung der eigenen Aktien der Bank oder von Schuldbriefen vorgesehen und sind für Transaktionen mit anderen Finanzinstrumenten gesperrt.

Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Metallkonto

Zweck

Die Bank führt auf Wunsch des Kunden Kapitalanlagen in Edelmetallen auf Kontobasis (Metallkonto). Diese stellen somit keine Depotwerte dar. Der Kunde besitzt in der Höhe seines Guthabens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichtseinheiten bzw. Stückzahlen vorschreiben und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erheben.

Zinsen/Überziehungen

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Überziehungen sind nicht zulässig.

Auftragsausführung

Aufträge zum Kauf und zum Verkauf von Edelmetallen erledigt die Bank als Selbstkontrahent. Die Transaktionen werden jeweils zum geltenden Marktpreis in Kilo oder Unzen dem Metallkonto verrechnet. Die Metallbestände werden dem Kunden periodisch in einem Verzeichnis ausgewiesen und bewertet.

Haftungsbeschränkung

Die Bank haftet für die ordnungsgemässe Erledigung der ihr übertragenen Aufträge. Sie übernimmt hingegen keine Haftung für die zeit- und preisgerechte Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen und/oder Stop-Loss-Orders.

Lieferanspruch

Der Kunde besitzt in der Höhe seines Metallkontoguthabens einen Lieferanspruch auf die entsprechende Edelmetallmenge. Die Bank verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die auf seinem Konto ausgewiesene Metallmenge am Schalter der kontoführenden Geschäftsstelle auszuhändigen. Diese Verpflichtung kann jedoch nur insofern aufrechterhalten werden, als auch Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Die Auslieferung der Barren an einem anderen Ort erfolgt, wenn dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Gesetzen in Einklang steht, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Falle von Krieg, Notstand oder Transferbeschränkungen für Edelmetalle behält sich die Bank das Recht vor, die Auslieferung an dem Ort und in einer Weise vorzunehmen, wie ihr dies als zweckmässig erscheint.

Auslieferungsbestimmungen

Die Auslieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität. Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (bspw. 1-kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Minimalfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Das Fein- oder Bruttogewicht von Barren oder die Anzahl an Münzen wird dem Metallkonto belastet. Ergibt sich dabei zugunsten oder zulasten des Kunden ein Restanspruch, erfolgt der Ausgleich grundsätzlich zum Tageskurs, der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gilt. Bezüge sind der Bank aus organisatorischen Gründen frühzeitig bekannt zu geben.

Gesetzliche Auflagen

Die Auslieferung der Barren unterliegt den jeweils am Bezugsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen in der Schweiz gelangen alle einschlägigen, jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften, zur Anwendung. Diese und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren usw. im In- und Ausland gehen zulasten des Kunden.

Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

Nachttresor

Zweck

Die Bank stellt ihre Nachttresoranlage zwecks Übergabe von Vermögenswerten zur Gutschrift auf das Kundenkonto zu den nachstehenden Bedingungen zur Benützung zur Verfügung:

Safebags und Schlüssel

Die Bank übergibt dem Kunden verschliessbare Safebags sowie einen Schlüssel zur Einwurföffnung der Nachttresoranlage. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Bank. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Der Kunde darf keine Ersatzschlüssel anfertigen; bei Bedarf hat sich der Kunde an die Bank zu wenden.

Der Verlust eines Schlüssels ist der Bank unverzüglich zu melden. Die durch Verlust des Schlüssels der Bank verursachten Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Bank ist ermächtigt, die Kosten einem Konto des Kunden bei der Bank zu belasten.

Benützung des Nachttresors

Der Nachttresor dient ausschliesslich der Einlieferung von Banknoten und Münzen in Schweizer Franken, Banknoten in Fremdwährungen, Checks und von Zahlungsaufträgen. Die Einlieferung darf nur mittels der von der Bank ausgegebenen Safebags erfolgen.

Das Einlieferungsbordereau mit den Details der Einlieferung, namentlich mit Namen des Einlieferers, Inhalt des Safebags und Datum der Einlieferung, ist vom Kunden in den Safebag zu legen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kunden auf dem Einlieferungsbordereau oder auf einem separaten Formular weitere Informationen, insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten, zu verlangen.

Nach Einwurf des Safebags ist die Einwurföffnung des Nachttresors zu schliessen. Der Kunde erklärt hiermit, über die Benützung der Nachttresoranlage unterrichtet zu sein, und verpflichtet sich, generelle oder individuelle Weisungen der Bank administrativer oder technischer Art zur Benützung der Nachttresoranlage zu befolgen. Störungen im Betrieb der Nachttresoranlage sind der Bank umgehend zu melden.

Das Entgelt für die Benützung des Nachttresors richtet sich nach den Konditionen der Bank. Bis auf Weiteres stellt die Bank die Nachttresoranlage dem Kunden kostenlos zur Verfügung. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für künftige Benützungsperioden jederzeit den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen

werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Die Bank ist ermächtigt, das Entgelt einem Konto des Kunden bei der Bank zu belasten.

Gutschrift

Der vom Kunden deklarierte Inhalt eines eingeworfenen Safebags gilt der Bank erst dann als zugegangen, wenn sie den Nachttresor geleert und den Inhalt des Safebags überprüft hat und wenn der Inhalt des Safebags mit dem beigelegten Einlieferungsbordereau übereinstimmt.

Nach erfolgtem Zugang wird dem Kunden der vorgefundene Inhalt des Safebags auf dem Konto gutgeschrieben, wobei die Gutschrift von Checks erst erfolgt, wenn die Bank über die erforderliche Deckung verfügt. Über allfällige Differenzen zwischen Prüfungsergebnis und Einlieferungsbordereau wird der Kunde sofort in Kenntnis gesetzt.

Bei Fremdwährungen wird der aktuelle Noten-Ankaufskurs des jeweiligen Bankwerktaages zur Umrechnung in Schweizer Franken angewendet.

Haftung

Die Bank übernimmt die Verantwortung für die Verwahrung der in den Nachttresor ordnungsgemäss eingeworfenen Safebags und von deren Inhalt.

Die Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Nachttresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen nicht benutzt werden kann.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, den er durch vertragswidrige, missbräuchliche oder unsachgemässe Benützung des Nachttresors oder durch Verlust oder Beschädigung der in seinem Besitz befindlichen Schlüssel verursacht.

Kündigung

Die Benützung des Nachttresors kann vom Kunden und von der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei der Aufhebung sind die dem Kunden leihweise abgegebenen Gegenstände sofort und ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Bank auf Kosten des Kunden andere Schlüssel zur Einwurföffnung des Nachttresors herstellen lassen.

Banklagernde Korrespondenz

Zweck

Der Kunde beauftragt die Bank, sämtliche Briefe, Abrechnungen, Auszüge und sonstigen Sendungen einschliesslich allfälliger Korrespondenz von Dritten bei ihr zurückzubehalten, bis der Kunde sie gegen Quittung abholt oder die Bank sie ihm auf mündliches oder schriftliches Verlangen, unter Verrechnung einer zusätzlichen Gebühr, an die bei der Bank erfasste Adresse zustellt.

Aushändigung der banklagernden Post

Der Kunde verpflichtet sich, mindestens einmal pro Kalenderjahr seine banklagernde Post persönlich abzuholen oder eine Postzustellung an seine eigene bzw. eine andere von ihm der Bank mitgeteilte Adresse in Auftrag zu geben. Hierzu werden auch die vom Kunden bevollmächtigten Personen ermächtigt. Die Bank ist in nachfolgenden Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden unaufgefordert die banklagernde Post per Einschreiben an seine Domiziladresse oder an die zusätzliche Versandadresse zuzustellen oder ihn auf andere Weise zu kontaktieren:

- wenn der Kunde binnen eines Kalenderjahres weder seine banklagernde Post abholt noch eine Postzustellung in Auftrag gegeben hat
- wenn es geltende Gesetze und Vorschriften oder sonstige Umstände erfordern, den Kunden zu informieren oder ihm Dokumente zuzustellen
- wenn die internen Richtlinien der Bank es erfordern, den Kunden zu kontaktieren
- in weiteren dringenden Fällen

Einhaltung steuerlicher Bestimmungen

Der Kunde bestätigt, dass weder er noch der wirtschaftlich Berechtigte die Dienstleistung «banklagernde Post» zur Umgehung geltender rechtlicher und steuerlicher Melde- und Zahlungsverpflichtungen nutzen wird.

Zeitpunkt des Erhalts

Die zurückbehaltene Korrespondenz gilt als ordnungsgemäss zugestellt und entfaltet die gleiche rechtliche Wirkung, wie wenn sie per Post an den Kunden gesandt worden wäre. Ohne anderslautenden Vermerk gilt die Korrespondenz der Bank als an demjenigen Tag zugestellt, mit welchem sie datiert ist, und ein Dokument des Kunden bzw. Dritter als an demjenigen Tag, an welchem es in der Bank eingetroffen ist.

Adressänderung

Adressänderungen hat der Kunde der Bank unverzüglich mitzuteilen. Post der Bank gilt als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.

Haftung der Bank

Der Kunde anerkennt, dass die Nutzung der Dienstleistung «banklagernde Post» die Kenntnissnahme des Inhalts verzögern kann und dass er aufgrund solcher Verzögerungen Verluste oder andere Nachteile erleiden kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Folgen, welche mit dem Zurückbehalten der Korrespondenz verbunden sind. Schäden, welche aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstehen, trägt der Kunde.

Dauer der Aufbewahrung

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt fünf Jahre nach Ausfertigung des Bankdokuments oder nach Eingang des Dokuments bei der Bank. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bank ohne Weiteres berechtigt, zurückbehaltene Korrespondenz, einschliesslich Schriftstücken Dritter, zu vernichten.

Aufbewahrungsgebühr

Für die Zurückhaltung der Korrespondenz erhebt die Bank eine jährliche Gebühr. Sie ist berechtigt, sämtliche Gebühren den Konti des Kunden bei der Bank zu belasten.

Beendigung

Der vorliegende Auftrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung muss der Kunde der Bank schriftlich mitteilen, wohin die banklagernde Post zugestellt oder ob sie vernichtet werden muss.

Tresorfach

Zweck

Die Bank vermietet Schrankfächer, welche nur für die Aufbewahrung von Wertsachen wie Wertpapieren, Dokumenten, Juwelen, Geld, Edelsteinen und Edelmetallen, Gold- und Silberwaren verwendet werden dürfen. Jede andere Verwendung ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände im Schrankfach aufzubewahren, und haftet für jeden Verlust oder jede Beschädigung, welche durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen.

Persönliche Erscheinungspflicht

Zur Eröffnung eines Schrankfaches muss der Kunde grundsätzlich persönlich bei der Bank erscheinen.

Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus gemäss dem zu jenem Zeitpunkt massgebenden Tarif zu entrichten. Wenn der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, ist der Mietzins für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Die Bank ist berechtigt, die Miete für künftige Mietperioden jederzeit anzupassen.

Mietdauer und Auflösung

Schrankfächer werden entweder für eine unbefristete oder für eine befristete Zeit vermietet. Unbefristete Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die entsprechende schriftliche Mitteilung muss jedoch einen Monat vorher im Besitze der Bank sein. Die Bank selbst kann zu jeder Zeit ohne Grundangabe, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, das Mietverhältnis mit eingeschriebenem Brief an die letzte ihr mitgeteilte bekannte Adresse des Kunden auflösen. In diesem Fall kann der Kunde eine Rückzahlung des bereits geleisteten Mietzinses pro rata temporis verlangen.

Zugang

Jedes Schrankfach steht unter dem Doppelverschluss des Kunden und der Bank. Das Öffnen des Faches erfolgt seitens der Bank durch einen Schlüssel oder eine elektronische Vorrichtung, seitens des Kunden durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist für die ihm übergebenen Schlüssel vollumfänglich verantwortlich, einschliesslich deren Missbrauch. Verliert er einen oder beide Schlüssel, so hat er die Bank hiervon sofort zu

verständigen. Diese wird alsdann die nötigen Massnahmen (z.B. Auswechslung des Schlosses) auf Kosten des Kunden vorkehren.

Vollmachtregelung

Wird die Bank vorgängig entsprechend unterrichtet, darf der Kunde Dritte bevollmächtigen, über das Schrankfach zu verfügen. Die erwähnte Bevollmächtigung muss der Bank jedoch schriftlich vorliegen. Der Widerruf dieser Vollmacht muss ebenfalls schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Die Bank lehnt jegliche Haftung betreffend Echtheit und Gültigkeit der in dieser Vollmacht enthaltenen Unterschriften ab.

Verfügungs- und Zutrittsrecht

Mieten mehrere Personen ein Schrankfach, ist vertraglich zu regeln, ob die entsprechenden Zugangs- und Verfügungsrechte einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden dürfen. Ohne anderslautende, der Bank vorliegende, schriftliche Vereinbarung betrachtet sie jede Person einzeln als zugangs- und verfügungsberechtigten Kunden. Die Bank hat in diesem Zusammenhang auch keine weiteren Pflichten als die in dieser Broschüre aufgeführten.

Der Zutritt zu den Schrankfächern wird während der Schalteröffnungszeiten gewährleistet. Der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter hat sich gegenüber der Bank zu legitimieren, um Zutritt zum Schrankfach zu erhalten. Zur Vornahme der im Zusammenhang mit den verwahrten Wertgegenständen erforderlichen Arbeiten (z.B. Abtrennen von Coupons) stehen dem Kunden, soweit möglich, spezielle Räume zur Verfügung.

Abtretungsverbot

Mit Ausnahme der unter «Verfügungs- und Zutrittsrecht» genannten Regelung darf der Kunde keine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.

Haftung der Bank

Die Bank trifft bezüglich Überwachung, Sicherheit und Schliessung der Schrankfächer sowie des Zutritts dazu die üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Sie haftet für allfällige Schäden, die durch fehlende und/oder ungenügende Sicherheitsmassnahmen entstehen, nur bei grobem Verschulden. Jegliche weitergehende Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Alle

Gegenstände, Dokumente etc., welche im Schrankfach deponiert sind, gelten als in der Obhut des Kunden befindlich, der sie in seinem eigenen Interesse versichern sollte.

Ausstehende Ansprüche

Wenn der Kunde oder seine Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der Schlüssel bei Beendigung des Mietverhältnisses oder zur Bezahlung rückständiger Ansprüche

aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einer Frist von 30 Tagen seit schriftlicher Aufforderung nachkommen, so ist die Bank berechtigt, ohne Einleitung des Rechtsweges oder Zuzug einer öffentlichen Urkundsperson das Fach auf Kosten des Kunden öffnen zu lassen und ihre Ansprüche aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes zu befriedigen. Die Bank nimmt in diesem Falle ein Inventar des Schrankfaches auf. Die Aufforderung gilt als dem Kunden zugestellt, wenn sie durch einen eingeschriebenen Brief an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden gerichtet worden ist.



US-Personen

Substantial physical presence test

Sind die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt, gilt der Kunde als US-Person:

- Aufenthalt in den USA von mindestens 31 Tagen im aktuellen Kalenderjahr und
- Aufenthalt in den USA von insgesamt mindestens 183 Tagen im Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren, wobei die Tage im Kalenderjahr voll, diejenigen im Jahr vor dem Kalenderjahr zu einem Drittel und diejenigen in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Jahr zu einem Sechstel zu zählen sind.

Selbst wenn die Voraussetzungen der 183-Tage-Regel erfüllt sind, gilt der Kunde als Non-US-Person, sofern folgende Vorgaben kumulativ erfüllt sind:

- Kunde hält sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA auf und
- besitzt ein effektives Steuerdomizil ausserhalb der USA und
- unterhält eine engere Beziehung zu einem Staat ausserhalb der USA, in dem er sein Domizil hat.

Zustimmung zur Einlieferung von weiteren Unterlagen / Entbindung vom schweizerischen Bankkundengeheimnis für Personen mit US-Status

Der Kunde als wirtschaftlich Berechtigter (Beneficial Owner an den Vermögenswerten und/oder Erträgen, nachfolgend BO genannt), welcher den Status einer US-Person gemäss US-Steuerrecht hat, erklärt entsprechend den anwendbaren Vorschriften des US-Steuerrechts Folgendes:

- Er verpflichtet sich, der Bank ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes IRS-Formular W-9 samt Taxpayer Identification Number (TIN) abzugeben.
- Er erlaubt der Bank, das von ihm eingereichte IRS-Formular W-9 direkt oder indirekt der US-Depotstelle oder den zuständigen US-Behörden im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung zu übergeben.

Im Falle von abweichendem(en) oder zusätzlichem(en) BO(s) gemäss US-Steuerrecht:

- erklärt sich der Kunde damit einverstanden, der Bank die vom US-Steuerrecht verlangten Dokumentationen und Informationen, welche u.a. das entsprechende IRS-Formular, eine Erklärung zum Withholding und Unterlagen zum BO betreffen, zukommen zu lassen;
- willigt der Kunde ein, der Bank ein vollständig ausgefülltes

und unterzeichnetes IRS-Formular W-9 samt TIN für jeden abweichenden oder zusätzlichen BO, welcher als US-Person gilt, bereitzustellen;

- ermächtigt der Kunde die Bank, jede Information sowie jedes IRS-Formular W-9 bezüglich abweichenden(er) oder zusätzlichen(er) BO(s) der US-Depotstelle oder den zuständigen US-Behörden im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung zu übergeben.

Der Kunde ist sich bewusst, dass seine Identität den US-Steuerbehörden bekannt gegeben wird, und bestätigt hiermit unwiderruflich, dass die Bank jede Information bezüglich der Geschäftsbeziehung mit der Bank (u.a. Name und Adresse des Kunden, Informationen über den BO, Kopie des IRS-Formulars W-9, Kontoauszüge, Höhe der Vermögenswerte auf der Bank, Höhe der Einnahmen und Einkommen sowie anderweitige Informationen über die Geschäftsbeziehung mit der Bank, die vom IRS verlangt werden) direkt oder indirekt den US-Steuerbehörden im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung meldet. Hiermit verzichtet der Kunde unwiderruflich auf jeglichen Schutz aus schweizerischem Recht oder jeglicher anderen anwendbaren Gesetzgebung über das Bankkundengeheimnis oder Datenschutz, sofern dies zur hier dargelegten Berichterstattung nötig ist. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für sämtliche Folgen, die sich aus der Weiterleitung von Informationen gemäss der vorliegenden Erklärung ergeben.

Der Kunde akzeptiert und anerkennt bezüglich der vorerwähnten Punkte, dass seine Zustimmung bzw. Entbindung eine Voraussetzung zur Eröffnung und/oder Aufrechterhaltung eines Kontos bei der Bank ist.

Der Kunde anerkennt im Weiteren, dass die Bank in Zukunft ihrer Depotstelle und/oder den US-Behörden Informationen über Saldo und Einnahmen sowie betreffend Konten, auf welche sich diese Eigenerklärung bezieht, im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung zur Verfügung stellen wird. Der Kunde erklärt und bestätigt, dass dies keine Verletzung des Bankkundengeheimnisses seitens der Bank darstellt. Diese Genehmigung erstreckt sich ausdrücklich auf jegliche vom Kunden eingereichten Formulare/(Eigen-)Erklärungen, welche gegebenenfalls Informationen bezüglich Dritten beinhalten (bspw. BOs) oder welche durch Dritte unterschrieben wurden.

Der Kunde bestätigt, dass seine gegenüber der Bank gemachten Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen korrekt und vollständig sind. Er anerkennt, dass die Bank keinerlei Verantwortung für eine unvollständige, irreführende oder der Wahrheit nicht entsprechende Angabe trägt. Dementsprechend wird er die Bank für jegliche Vermögensseinbussen (einschliesslich Kosten und Gebühren) schadlos halten, die der Bank direkt oder indirekt dadurch entstehen könnten.

